

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Berleburg vom 18.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GVBl S. 561/SGV. NW. 610), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg in ihrer Sitzung am 11.12.1995 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zu der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 14.12.1981 in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen:

I. Anschlussbeitrag

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die bei der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,

...

- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m.

Die Grundstückstiefe ist zu ermitteln bei Grundstücken,

aa) die an die Erschließungsanlage angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie oder zur Straßengrenze,

bb) die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, parallel zu der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze(n),

cc) die nur durch eine zum Grundstück gehörende Zuwegung mit der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksbreite im Einmündungsbereich am Ende der Zuwegung.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. Bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebaubarkeit zulässig ist	1,0
2. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,75

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder vergleichbare Gebäude gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für welche ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (8) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (9) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie bei solchen Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, erhöhen sich die in Absatz 3, Nr. 1 - 4, genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3.
- (10) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, und Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke bis zu zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (11) Wird ein bereits zur Wasserversorgungsanlage beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Betrag nicht erhoben ist, in seiner Nutzungsmöglichkeit erheblich erweitert oder hierdurch zu einer neuen wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nach zu entrichten.
- (12) Der Anschlussbeitrag beträgt 1,70 Euro/m² der entsprechend den Absätzen 3 - 10 vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das nach § 2 dieser Satzung nutzbare Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2, mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 Abs. 11, mit der wirtschaftlichen Vereinigung der Grundstücke.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

II. Benutzungsgebühren

§ 7 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NW Benutzungsgebühren.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (3) Die Grundgebühren zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers pro m³/h festgesetzt. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Dauerdurchflussmenge von:

Bis	Q3	4	11,00 Euro monatlich
bis	Q3	10	27,50 Euro monatlich
bis	Q3	16	44,00 Euro monatlich
bis	Q3	25	68,75 Euro monatlich
bis	Q3	40	110,00 Euro monatlich
bis	Q3	63	173,25 Euro monatlich
bis	Q3	100	275,00 Euro monatlich
bis	Q3	160	440,00 Euro monatlich
bis	Q3	250	687,50 Euro monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,72 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Der Wasserverbrauch für die Herstellung von Gebäuden wird durch Bauwasserzähler, für andere vorübergehende Zwecke durch Hydrantenstandrohre ermittelt.

...

Die Gebühren für einen derartigen Verbrauch werden wie Benutzungsgebühren berechnet. Der jeweilige Bauwasserverbrauch wird auf Antrag bei Bezugsfertigkeit abgelesen und berechnet. Er beträgt mindestens jedoch 75,00 Euro.

- (6) Die Leihgebühr eines Hydrantenstandrohres zur Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz setzt sich zusammen aus Hydrantenstandrohrmiete und Verbrauchsgebühr. Die Hydrantenstandrohrmiete beträgt 1,50 Euro je Kalendertag, mindestens jedoch 15,00 Euro.

Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 8 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung. Die monatliche Grundgebühr des Wasserzählers ist in der Hydrantenstandrohrmiete enthalten.

Bei Zuwiderhandlung wird die gesamte Jahres-Hydrantenstandrohrmiete sowie eine Mindestverbrauchsmenge von 50 cbm berechnet.

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nach zu entrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 8 Abs. 6 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 8 Abs. 6 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks verpflichtet. Ist ein Nießbrauch oder ein Erbbaurecht bestellt, sind die Berechtigten gebührenpflichtig.
- (2) Neben den nach Abs. 1 Verpflichteten haften für die Gebühren entsprechend § 7 auch die sonstigen zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihres Nutzungsanteils. Sie sind von der Haftung frei, wenn sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt bereits genügt haben.

- 3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12
Feststellung des Wasserverbrauchs
und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Stadt lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen (Ableseabschnitt). Die Gebührenpflichtigen erhalten jährlich eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Abgabebescheiden verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr für den laufenden Ableseabschnitt wird vorläufig aufgrund des Ableseergebnisses für den abgelaufenen Ableseabschnitt festgesetzt. Sie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (3) Überzahlungen aufgrund der Abrechnung (Abs.1) werden auf die Gebühr für den laufenden Ableseabschnitt angerechnet. Nachzahlungen aufgrund einer Abrechnung sind mit der Gebühr für den laufenden Ableseabschnitt nach zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Jahres, so ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des gemäß Abs. 2 anzufordernden Beitrages zu zahlen.

§ 13
Wechsel des Gebührenpflichtigen

- (1) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht an dem auf den Wechsel folgenden Monatsersten auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (2) Melden weder der bisherige, noch der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung der Stadt, so haften beide für die Gebühren, die in der Zeit vom Rechtsübergang bis zur Anzeige fällig werden, gesamtschuldnerisch.

III. Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

§ 14
Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Ersterstellung sowie der Aufwand, der durch den Eigentümer veranlasst wird für Erneuerung, Änderung oder andere bauliche Maßnahmen der Grundstücksanschlüsse, ist der Stadt zu ersetzen. In öffentlichen Straßen verlegte Hauptleitungen gelten dabei als in der Straßenmitte verlegt.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss vor Beginn der Anschlussarbeiten fordern.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 15 Umsatzsteuer

Außer den Abgaben nach §§ 3, 8 und 14 kann die Stadt die Zahlung der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gemäß der Regelung durch Bundesgesetz in der jeweils geltenden im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung verlangen.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt § 227 der Abgabenordnung 1977 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV.NW.2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. November 1995 in Kraft. *)
Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung vom 14.12.1981 sowie die Satzungsänderungen vom 20.03.1983, 04.01.1985, 15.01.1987, 23.12.1988, 03.12.1991, 12.10.1992 und 16.12.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 18. Dezember 1995

gez. Aderhold

Bürgermeister

- *) Die 1. Änderung der Satzung ist am 01.11.2001 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.11.2001)*
- Die 2. Änderung der Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten (Beschluss vom 05.11.2001)*
- Die 3. Änderung der Satzung ist am 01.11.2004 in Kraft getreten (Beschluss vom 13.12.2004)*
- Die 4. Änderung der Satzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten (Beschluss vom 12.12.2005)*
- Die 5. Änderung der Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft getreten (Beschluss vom 19.06.2006)*
- Die 6. Änderungssatzung vom 21.12.2010 ist am 01.01.2011 in Kraft getreten (Beschluss vom 20.12.2010)*
- Die 7. Änderungssatzung vom 11.12.2014 ist am 01.01.2015 in Kraft getreten (Beschluss vom 08.12.2014)*
- Die 8. Änderungssatzung vom 05.12.2018 ist am 01.01.2019 in Kraft getreten (Beschluss vom 03.12.2018)*